

Federf. Stadtamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	03.09.2001	6
Rat	Kulturausschussvorsitzende Ratsfrau Rösch-Schürmann	20.09.2001	

öffentliche Sitzung

Betrifft:**2. Änderung der
"Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck
für die Zahlung von Dozenten honoraren"****Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Honorarrichtlinien ist eine Anpassung der Honorarsätze an die bevorstehende DM/Euro-Umstellung vorgesehen. Die Honorarrichtlinien vom 20.02.1998, zuletzt geändert am 18.05.1999, bleiben im Kern unverändert.

Die Beträge sind exakt umgerechnet und nur noch in Euro ausgewiesen, da die zur Beratung anstehende Änderung der Honorarrichtlinien zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

In der Anlage sind die z.Zt. geltenden Honorarrichtlinien in der Fassung vom 18.05.1999 beigelegt.

Beschlussentwurf:

„Die Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozenten honoraren“ vom 20.02.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 5/1998 vom 24.02.1998, zuletzt geändert am 18.05.1999 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 12/1999 vom 1. Juni 1999, werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „2.000,- DM“ durch die Angabe „1.022,58 €“ ersetzt
2. In § 1 Abs. 2 (a) wird die Angabe „32,- DM“ durch die Angabe „16,36 €“ ersetzt
3. In § 1 Abs. 2 (b) wird die Angabe „28,- DM“ durch die Angabe „14,32 €“ ersetzt
4. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „50,- DM bis 200,- DM“ durch die Angabe „25,56 € bis 102,26 €“ ersetzt

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozenten honoraren

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 26.07.1997 folgende Neufassung der Honorarrichtlinien für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck, zuletzt geändert am 12.12.1981, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck 32/1981 vom 29.12.1981, beschlossen:

§1 Höhe der Honorare

Mit den Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule können folgende Honorare vereinbart werden:

- (1) **Vortragsveranstaltungen und künstlerische Darbietungen**
bis 2.000,-- DM
- (2) **Kurse und Seminare**
 - a) Wissenschaftliche und berufsorientierte Angebote, z. B. Sprachen, EDV, Politik, Umwelt, kfm. Praxis, Rhetorik
32,-- DM je Unterrichtsstunde
 - b) Sonstige Veranstaltungen, z. B. musikalisches und kreatives Gestalten, Gesundheitsbildung/Fitness, Hauswirtschaft
28,-- DM je Unterrichtsstunde
- (3) **Führungen, Exkursionen und Studienfahrten**
50,-- DM bis 200,-- DM je Tag
- (4) **Erhöhtes Honorar**
In Einzelfällen können höhere Honorare vereinbart werden, insbesondere
 - wenn die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung einen besonderen Aufwand erfordern,
 - wenn die Einnahmen der Veranstaltung eine erhöhte Kostendeckung erwarten lassen oder sich Dritte an den Kosten beteiligen,
 - wenn die Veranstaltung an einem Wochenende stattfindet oder als Bildungsurlaub durchgeführt wird.

§ 2

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Kurse und Seminare allgemein beträgt 10 Personen, für Gymnastik- und Fitnesskurse 15 Personen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere

- wenn eine Veranstaltung des vorhergehenden Semesters fortgesetzt wird,
- wenn kein vergleichbares Unterrichtsangebot am Ort besteht oder
- wenn trotz Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eine Deckung der Honorarkosten erreicht wird.

§ 3

Beendigung von Kursen und Seminaren

- (1) Kommt ein Kurs oder Seminar (z. B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl) nicht zustande, wird das Honorar der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden abgerechnet, höchstens jedoch für vier Unterrichtsstunden.
- (2) Wird ein Kurs oder Seminar wegen Erkrankung der Lehrperson oder anderer Umstände vorzeitig beendet, so sind nur die tatsächlichen Unterrichtsstunden zu honorieren.
- (3) Ist die Lehrperson vorübergehend an der Durchführung des Kurses oder des Seminars verhindert, so sind die ausgefallenen Stunden während des Semesters nachzuholen.
- (4) Werden zwei Veranstaltungen zusammengelegt, ist vom Tag der Zusammenlegung an nur noch ein Honorar zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

- (1) Das Honorar wird in der Regel nach Ende der Veranstaltung fällig, für die es vereinbart wurde.

- (2) Bei länger dauernden Kursen können auch Abschläge gezahlt werden.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für die An- und Rückreise auswärtiger Dozentinnen und Dozenten wird der Fahrpreis des öffentlichen Nahverkehrs erstattet, und zwar für Reisen
- im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr Fahrtkosten nach dem jeweils gültigen Verbund- und Regionaltarif.
 - von Wohnorten außerhalb des Verkehrsverbundes Fahrtkosten entsprechend der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden, insbesondere bei Referentinnen und Referenten für Vortragsveranstaltungen und künstlerische Darbietungen.

§ 6 Schriftliche Vereinbarung

Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind stets schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarrichtlinien treten am 01.09.1997 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Honorarrichtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 4. Mai 1971 aufgehoben.

**Die mit Änderung vom 18.05.1999
(gültig ab 01.07.1999) beschlossenen Honorarsätze**
a) von 30,-- auf 32,-- DM
b) von 25,-- auf 28,-- DM
sind eingearbeitet.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Neufassung der Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozentenonoraren

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 20.02.1998

SCHWERHOFF
Bürgermeister

Mitzeichnungen

Bürgermeister	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Erster Beigeordneter:	Baudezernent:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____